

DIE SATZUNG

DES VEREINS

JUGENDCLUB

WOLZHAUSEN

e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Vereinszweck	Seite 1
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 1
§ 4	Vereinsvermögen	Seite 1
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 6	Mitgliedsbeitrag	Seite 3
§ 7	Organe des Vereins	Seite 3
§ 8	Die Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 9	Der Vorstand	Seite 4
§ 10	Die Ausschüsse	Seite 5
§ 11	Die Kassenprüfer	Seite 5
§ 12	Satzungsänderung	Seite 6
§ 13	Sanktionen	Seite 6
§ 14	Haftungsausschluss	Seite 6
§ 15	Vereinsauflösung	Seite 6
§ 16	Inkrafttreten	Seite 7

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Jugendclub Wolzhausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolzhausen.

(3) Er wurde am 10. September 2015 gegründet.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die charakterliche und geistige Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.

Mit dem Verein soll die Wolzhäuser Dorfjugend gestärkt und aufrechterhalten werden.

Zusammenhalt und Achtung aller Mitglieder sind oberstes Gebot. Ziel ist das Streben nach Toleranz und Akzeptanz unter den Jugendlichen sowie die Förderung der Kameradschaft, die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und das Schließen neuer Freundschaften.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Haupttätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsvermögen

(1) Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Bestreitung der Aufgaben verwendet, die zum Erreichen des Vereinszwecks notwendig sind.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(4) Kosten, die Mitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand oder in einem Ausschuss entstehen, werden diesen vom Vereinsvermögen ersetzt. Anfallende Kosten müssen durch Quittungen und Belege nachweisbar sein und dem Kassierer unverzüglich zugänglich gemacht werden. Dieser bewahrt die Kassenbelege auf, verbucht sie und zahlt anschließend den fälligen Betrag an das in Vorleistung getretene Mitglied aus.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder; außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 30. Lebensjahres werden. Passives Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

(2) Zur Aufnahme in den Verein ist keine Prüfung erforderlich. Eine herkunfts- und wohnsitzbezogene Zugehörigkeit zur Wolzhäuser Dorfgemeinschaft ist wünschenswert, jedoch keine zwingende Aufnahmevoraussetzung. Der Aufnahmeantrag muss in der vorgegebenen Form einer Beitrittserklärung schriftlich an den Vereinsvorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Minderjährige bedürfen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in dem sie auf dem Mitgliedsantrag zusätzlich unterzeichnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung an und verpflichtet sich zur Zahlung des einmaligen Aufnahmebeitrages sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Falls nicht anders vereinbart, erfolgen die Zahlungen per Bankeinzug.

Natürliche oder juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen. Es besteht die Möglichkeit, abweichende Beiträge zu vereinbaren, welche einmalig oder fortlaufend erhoben werden können. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, besitzen aber kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(3) Oberstes Gebot eines jeden Mitglieds muss die Achtung des Vereins und seinen Mitgliedern sein. Den Anordnungen des Vorstands und denen der vom Vorstand bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b. Durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
- c. Durch Auflösung des Vereins
- d. Durch Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenständen und Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

Aktive Mitglieder werden durch Vollendung des 30. Lebensjahres automatisch zu passiven Mitgliedern, falls kein Austritt erfolgt. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen und Vorlage entsprechender Beweise beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und gibt sie in der Mitgliederversammlung bekannt. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

(5) Jedem Mitglied wird Vereinskleidung zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Kosten werden jeweils hälftig vom Vereinsvermögen und hälftig vom Mitglied bezahlt. Bei Austritt macht der Verein keinerlei Rückgabeansprüche geltend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit über den Beitrag abgestimmt. Sonderzahlungen, die für vereinsinterne Zwecke verwendet werden, sind zulässig. Eine Sonderzahlung darf nicht den jährlichen Mitgliedsbeitrag überschreiten.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9) und einberufene Ausschüsse (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Monat des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Anträge
5. Wahl und Entlastung, bzw. Abwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
6. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
7. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
8. Verschiedenes.

Anträge auf Satzungsänderungen sind als besonderer Punkt unter genauer Angabe der Änderungen separat in der Tagesordnung aufzuführen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Satzungsänderungen und Abwahl des Vorstandes muss eine 2/3 Mehrheit seitens der Mitgliederversammlung vorliegen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Wahlen zu Vereinsorganen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Falls erforderlich, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den

beiden stimmhöchsten Bewerbern. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Geschäftsführung des Vorstands buchhalterisch zu überprüfen.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Beisitzer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei Bedarf ist eine Erweiterung des Vorstands möglich. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt, auch wenn das Vorstandsmitglied zwischenzeitlich das 30. Lebensjahr überschreitet. Ein freiwilliger Rücktritt aus dem Vorstand ist möglich; in diesem Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durchgeführt wird. Bis zur Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Führung und Überwachung des Vereinslebens. Er beschließt eine Vereinsordnung, die nicht im Gegensatz zur Satzung stehen darf. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen ein Mindestalter von 18 Jahren aufweisen und aktive Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden, vertreten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist wünschenswert. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vorstandsversammlungen sind mindestens vierteljährlich oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{5}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(6) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren und trifft Personalentscheidungen.

(7) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Die Ausschüsse

(1) Ausschüsse können aufgaben- und themenbezogen gebildet werden.

(2) Aufnahme und Auflösung von Ausschüssen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben bei den Sitzungen Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Dem Vorstand steht es frei, einzelne Mitglieder des Ausschusses mit einem Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an seinen Beratungen auszuschließen.

(4) Die Etathoheit für die Gelder liegt beim Vorstand.

(5) Jeder Ausschuss hat die Pflicht, einen Gruppenleiter zu benennen, welcher im Austausch mit dem Vorstand steht und diesen über aktuelle Gegebenheiten unterrichten muss.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Den Kassenprüfern sind alle Unterlagen, Rechnungen und belege des Vereins zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wird überprüft, ob Gesetz und Satzung eingehalten sind, Einnahmen und Ausgaben formell begründet und belegt sind sowie ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

(2) Kassenprüfungen werden halbjährlich durchgeführt, wobei die zweite Prüfung zur ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein muss. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterschreiben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(3) Bei Rücktritt von einem der beiden Kassenprüfern bestimmt der Vorstand einen neuen Kassenprüfer für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wird die Arbeit von den Kassenprüfern nicht zuverlässig geleistet, so kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss des Kassenprüfers erwirken und einen neuen ernennen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind unter Vorlage von Ur- und Abschrift des Protokolls umgehend zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Sanktionen

(1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins können vom Vorstand mit einem Verweis oder einer Geldbuße bis 50,-€ geahndet werden. Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben von festgelegten Arbeitseinsätzen, Pflichten und Vereinsveranstaltungen, sowie vereinschädigendem Verhalten. Gegen eine ausgesprochene Strafe kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seinen Mitgliedern durch die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, wenn oder insoweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Eine Haftung des Vereins oder seiner Mitglieder für fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Vereinsorganen oder einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Der Wegfall des Vereinszwecks führt zur Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beschluss zur Auflösung des e.V. bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins haben ehemalige Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand beim zuständigen Registergericht eintragen zu lassen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde am 14. September 2015 errichtet.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. November 2017. Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.